

Gemeinde Norddorf auf Amrum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Gemeindevertretung	Vorlage Nr. Nord/000051/3 vom 29.05.2017
	Amt / Abteilung: Bau- und Planungsamt
Bezeichnung der Vorlage: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Norddorf auf Amrum für das Gebiet zwischen den Straßen "Strunwai" und "Madelwai" sowie zwischen dem "Fleegamwai" und dem Schwimmbad und dem Schullandheim "Banhorn" hier: erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	Genehmigungsvermerk vom: 02.06.2017 Die Amtsdirektorin
	Sachbearbeitung durch: Frau Waschinski

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Rehasan beabsichtigt am ‚Haus Sonnenau‘ der Mutter-Kind-Klinik notwendige Umbau- und Renovierungsarbeiten vorzunehmen.

Um die vorgesehenen Erweiterung des Hauses Sonnenau inklusive Neubau realisieren zu können und so das Kur- und Klinikangebot in der Gemeinde Norddorf qualitativ zu sichern wird der Bebauungsplan geändert und die GRZ von bisher 0,15 auf zukünftig 0,18 festgesetzt sowie die Baugrenzen angepasst.

Die Planungsunterlagen haben bereits in der Zeit vom 09.12.2016 - 09.01.2017 öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange wurden mit einem Schreiben vom 21.11.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Baugrenzen wurden nach dem Beteiligungsverfahren geändert und es muss gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut beteiligt werden.

Die Gemeinde beschließt die erneute Auslegung der geänderten Planunterlagen auf 2 Wochen zu verkürzen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird eingeschränkt durchgeführt. Stellungnahmen dürfen nur zu den geänderten Planinhalten abgegeben werden.

Beschlussempfehlung:

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Norddorf auf Amrum für das Gebiet zwischen den Straßen ‚Strunwai‘ und ‚Madelwai‘ sowie zwischen dem ‚Fleegamwai‘ und den Schwimmbad und dem Schullandheim ‚Banhorn‘ und die Begründungen werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Zum Entwurf des geänderten Planes und der Begründung sind nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut die Stellungnahmen einzuholen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wird auf 2 Wochen verkürzt und es dürfen nur Stellungnahmen zu den geänderten Planinhalten abgegeben werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird eingeschränkt durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:....;

Davon anwesend: , Ja-Stimmen:.... , Nein-Stimmen: ,
Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende
Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung
ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:....